

# Kirchliches

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel.

Stück 22.

Kiel, den 23. Dezember

1925.

Inhalt: 199. Frachtfreiheit von Liebesgaben. — 200. Evangelische Reichserziehungswoche. — 201. Aufwertungsgesetz. — 202. Angestelltenversicherungsgesetz. — 203. Häusliche Schulaufgaben für die Religionsstunde. — 204. Stamm einheitlicher Melodien für Kirchenlieder. — 205. Ablösung der Markanleihen des Reichs. — 206. Pfarravanzrechnungen. — Personalien.

Hierzu: eine Beilage.

## Nr. 199. Frachtfreiheit von Liebesgaben.

Kiel, den 8. Dezember 1925.

Wie uns der Zentralausschuß für Innere Mission mitteilt, sind nach den neuesten Bestimmungen für die frachtfreie Beförderung von Liebesgaben leider auch die Pfarrämter nicht mehr für den Versand und Empfang von frachtfreien Sendungen zugelassen. Alle Sendungen innerhalb der Inneren Mission müssen deshalb an einen Landes- bzw. Provinzialverein oder Wohlfahrtsdienst (Ortsausschuß) für Innere Mission gehen, ferner an die großen dem Zentralausschuß angeschlossenen Fachverbände mit dem ausdrücklichen Vermerk „angeschlossen dem Zentralausschuß für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche“. Es ist darauf zu achten, daß in Zukunft Liebesgabensendungen nicht mehr an Pfarrämter adressiert werden, da die Eisenbahn das Recht hat, für solche Sendungen nachträglich Fracht zu erheben.

Wenn Liebesgaben zur Verteilung an weitere Kreise (z. B. für die Armen der Kirchengemeinden, aber nicht an Anstalten) versandt werden, dürften auf keinen Fall von Seiten der Eisenbahn Schwierigkeiten gemacht werden, vorausgesetzt, daß der Frachtbrief richtig ausgefüllt ist. Wenn hier Schwierigkeiten entstehen, ist der Zentralausschuß für Innere Mission bereit, Reklamationen einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2908.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Ausgegeben Kiel, den 30. Dezember 1925.

## Nr. 200. Evangelische Reichserziehungswoche.

Kiel, den 10. Dezember 1925.

Der Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund), der Verband evangelischer Schulgemeinden und der Bund für christliche Erziehung in Haus und Schule veranstalten in diesem Winter wiederum eine Reichserziehungswoche. Als Termin ist die Zeit vom 24. bis 31. Januar 1926 bestimmt. Betr. Zweck und Ausgestaltung dieser Reichserziehungswoche verweisen wir auf das diesem Stück beigelegte Programm. Wir empfehlen den Herren Geistlichen und den Vorständen und Kirchenvertretungen, sich an etwaigen Veranstaltungen der Verbände zu beteiligen. Wo Elternvereinigungen nicht vorhanden sind, wird die Abhaltung von Gemeindeabenden, die unter das Generalthema „Wir Eltern“ zu stellen sein würden, ins Auge zu fassen sein. Ebenso wird der Gottesdienst am 24. Januar entsprechend der Reichserziehungswoche auszugestaltet sein.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2937.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 201. Betrifft das Aufwertungsgesetz.

Kiel, den 18. Dezember 1925.

Der Gesamtauflage dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes sind Erläuterungen zum Aufwertungsgesetz beigelegt. Wir machen den Herren Geistlichen und den Kirchenvorständen die gründliche Durcharbeitung dieser Ausführungen zur dringenden Pflicht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4923.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 202. Angestelltenversicherungsgesetz.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,

Kunst und Volksbildung.

G I Nr. 795 G II A.

Berlin W 8, den 29. Oktober 1925.

Betrifft: Die Befreiung kirchlicher Angestellter von der Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung gemäß § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1924 (RGBl. I, Seite 563).

Infolge der Entwertung der Papiermark und bei der Umstellung der Währung in Goldmark und Reichsmark kann es möglich sein, daß die Voraussetzungen, welche seinerzeit zur Anerkennung der gewährleisteten Anwartschaft gemäß § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes bei kirchlichen Angestellten geführt haben, jetzt nicht mehr vorliegen. Insbesondere werden vielleicht Versicherungsanstalten, bei denen die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter versichert ist, nicht mehr in der Lage sein, die Versorgungsbezüge in der Mindesthöhe der Leistungen nach dem

Angeestelltenversicherungsgesetz aufzubringen, oder doch eine Rechtsverpflichtung für ihre Leistungen zur Zeit ablehnen. In solchen Fällen muß die Anerkennung der gewährleisteten Anwartschaft widerrufen werden, wenn die betreffende Kirchengemeinde sich nicht beschlußmäßig verpflichtet,

die zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung ihres: (Bezeichnung des Kirchenbeamten) erforderlichen Beträge in der Mindesthöhe der jeweiligen Leistungen nach dem Angeestelltenversicherungsgesetz aus eigenen Mitteln aufzubringen, soweit diese Versorgung nicht aus den Leistungen des: (Bezeichnung des Versicherungsfonds) gedeckt wird.

Wird von einer Kirchengemeinde eine entsprechende Verpflichtung nicht beschlossen, so finden die Bestimmungen des § 11 des Angeestelltenversicherungsgesetzes von dem Tage ab, an dem ihr dieser Erlaß bekannt gegeben ist, auf ihre Beamten und Angestellten keine Anwendung mehr.

Ich ersuche ergebenst, die von mir bisher ausgesprochenen Anerkennungen von Anwartschaften der gedachten Art gefälligst bald einer Nachprüfung zu unterziehen und nötigenfalls das Weitere zu veranlassen. — Sofern eine Kirchengemeinde im Bedarfsfalle sich weigert, binnen drei Monaten vom Datum dieses Erlasses eine entsprechende Verpflichtung zu beschließen, ersuche ich, mir Mitteilung zu machen unter Angabe des Erlasses, durch welchen die fragliche Anerkennung ausgesprochen worden ist.

Auf künftige Befreiungsanträge finden vorstehende Grundsätze entsprechende Anwendung.

Nachdem die neuen Verfassungen der evangelischen Landeskirchen in Kraft getreten sind, ersuche ich bei dieser Gelegenheit ergebenst, Anträge auf Anerkennung der gewährleisteten Anwartschaft oder der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit gemäß § 12 des Gesetzes künftig durch die Hand des für den Sitz der Kirchengemeinde zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Regierungspräsidenten erhalten Abschrift.

Im Auftrage:  
gez. Paul.

Kiel, den 18. Dezember 1925.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 10. Dezember 1911 (RGBl. Seite 989) verschiedene Änderungen erfahren hat und unter der Bezeichnung „Angeestelltenversicherungsgesetz“ in der Fassung vom 28. Mai 1924 im RGBl. 1924, Teil I Seite 563 ff. neu abgedruckt ist. Der § 11 der neuen Fassung hat folgenden Wortlaut:

„Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der Reichsversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage der ihrem Dienstinkommen entsprechenden Höhe gewährleistet ist.

Das gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, sowie für Lehrer und Erzieher von öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die Beschäftigten in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines vom Reiche beaufsichtigten Trägers der

Reichsversicherung der zuständige Reichsminister; im übrigen entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dessen Betrieben oder Dienst die Beschäftigung stattfindet, oder in dessen Gebiete der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt, oder der Träger der reichsgesetzlichen oder Arbeiterversicherung seinen Sitz hat. In den Fällen des Absatzes 2 entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dessen Gebiet die Korporation oder die öffentliche Schule oder Anstalt ihren Sitz hat.

Die Gewährleistung der Anwartschaften bewirkt die Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Zeitpunkt ab, an dem sie tatsächlich verliehen werden. Sie hat keine rückwirkende Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2050.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Nr. 203. Häusliche Schulaufgaben für die Religionsstunde.

Kiel, den 19. Dezember 1925.

Durch einen Ministerialerlaß vom 29. November 1918 war verfügt worden, daß für die Religionsstunden seitens der Schule keine häuslichen Aufgaben mehr gegeben werden dürften. Dieser Erlaß ist bereits durch einen Ministerialerlaß vom 1. April 1919 — U III A 423 — ausdrücklich wieder aufgehoben worden.

Wir machen hierauf aufmerksam, weil der Sachverhalt vielleicht nicht überall genügend bekannt geworden sein dürfte.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3074.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Nr. 204. Stamm einheitlicher Melodien für Kirchenlieder.

Kiel, den 22. Dezember 1925.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat durch eine zu diesem Zwecke berufene Kommission von Theologen und Kirchenmusikern für eine Anzahl der wichtigsten Kirchenmelodien eine Einheitsform festsetzen lassen. Das Ergebnis dieser Arbeit ist jetzt im Verlag von Martin Warnerck (Berlin 1926) erschienen unter dem Titel: „Stamm einheitlicher Melodien für Kirchenlieder Den deutschen evangelischen Gemeinden dargeboten vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß“. Das Heft umfaßt unter 107 Nummern 112 Melodien. Bei 8 Melodien sind je 2 Formen, eine ältere und eine neuere, aufgenommen. Es besteht die begründete Hoffnung, daß die deutschen evangelischen Landeskirchen bei der Herausgabe neuer Gesangbücher sich, soweit das irgend möglich ist, den hier aufgestellten Einheitsformen anschließen, damit die dringend nötige und besonders im letzten Kriege wiederum schmerzlich vermißte Einheitlichkeit des Kirchengesangs nun endlich tatkräftig gefördert werde. Die Kenntnis dieser Einheitsformen, die ohne Frage auch für unsere Landeskirche in absehbarer Zeit praktische Bedeutung erlangen werden, ist für jeden Geistlichen und Kirchenmusiker wichtig. Wir empfehlen deshalb dringend die Anschaffung des Heftes.

Eine Bearbeitung der 112 Stamm-Melodien in vierstimmigem Satz bietet das neue Choralbuch, das der Leiter des kirchenmusikalischen Instituts in Erlangen, Professor Ernst Schmidt, herausgegeben hat unter dem Titel: „210 Melodien evangelischer Kirchenlieder“ (Verlag von J. P. Peter in Rothenburg ob der Tauber 1925). Es enthält über den „Stamm“ hinaus fast alle Kirchenmelodien des vom Kirchausschuß 1915 herausgegebenen „Auslandsgesangbuchs“, das bekanntlich für alle neuen Gesangbücher als maßgebende Herausstellung des Grundstocks unseres Liederbestandes wichtig ist. Von den Tonstücken stammen viele vom verstorbenen Prof. Herzog. Die Herausgabe des Choralgesangbuchs geht nicht vom Kirchausschuß aus. Prof. Schmidt, ein entschiedener Anhänger des sog. „rhythmischen“ Kirchengesangs, behält sich in einzelnen Fällen das Recht der Kritik an den Aufstellungen der Stamm-Kommission vor, der er selbst mit angehört hat. Besonders haben die für den Gemeindegesang weniger wichtigen, aber für das musikalische Verständnis bedeutungsvollen Fragen der Takteinteilung der Melodien in dem Choralbuch eine ganz andere und viel gründlichere Lösung gefunden, als sie im Rahmen der Kommissionsverhandlungen möglich war. Nachdrücklich sei auf die grundsätzlichen Ausführungen des Vorworts hingewiesen. Die Anschaffung des wertvollen Werkes kann nur dringend empfohlen werden. Der Preis beträgt 12 R.M.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

## Nr. 205. Ablösung der Markanleihen des Reichs.

Kiel, den 22. Dezember 1925.

Nach § 5 Abs. 2 des Anleiheablösungsgesetzes vom 16. Juli 1925 — R.G.Bl. S. 137 — besteht ein Anspruch auf Umtausch der Markanleihen des Reichs in Anleiheablösungsschuld nur insoweit, als Anleiheablösungsschuld im Nennbetrage von 12,50 R.M. oder ein Vielfaches davon zu gewähren ist. Alle Kriegsanleihebeträge einer Kirchengemeinde unter 500 M. fallen hiernach für das Anleiheablösungsverfahren aus. Um dies zu vermeiden, erscheint es uns zweckmäßig, die restlichen Anleihestücke der einzelnen Kirchengemeinden unter 500 M. zu vereinigen. Sie verlieren hierdurch zwar ihren Charakter als Altbesitz, der ihnen etwa auf Grund der §§ 9—11 a. a. D. zusteht; der Vorteil besteht aber darin, daß sie nunmehr nicht verloren gehen, sondern für einen Umtausch in Anleiheablösungsschuld noch verwendet werden können. Wir empfehlen deshalb den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden, die restlichen Anleihestücke, die den Betrag von 500 M. nicht erreichen, dem Landeskirchenamt zu übersenden, damit dieses die hiermit zu erwerbende Anleiheablösungsschuld später für kirchliche Zwecke verwenden kann.

Nach § 21 der ersten Durchführungsverordnung zum Anleiheablösungsgesetz vom 8. September 1925 — (R.G.Bl. S. 335) — kann für einen nicht durch 500 teilbaren Restbetrag einer Schuldbuchforderung bis zum 28. ~~Dezember~~ <sup>Februar</sup> 1926 Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Ersatzurkunden verlangt werden. Wir stellen anheim, gegebenenfalls einen dahingehenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung zu richten und die Schuldverschreibungen oder Ersatz-

urkunden alsdann ebenfalls dem Landeskirchenamt einzureichen, damit mit diesen entsprechend verfahren werden kann.

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

S.-Nr. C. 4991.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 206. Pfarrvakanzrechnungen.

Kiel, den 23. Dezember 1925.

Aus den uns in letzter Zeit eingereichten Pfarrvakanzrechnungen haben wir ersehen, daß, hervorgerufen durch den gegenwärtigen Übergangscharakter der Pfarrbesoldung, vielfach Zweifel darüber bestehen, welche Einnahmen der Vakanzkasse zufließen bzw. welche Ausgaben aus dieser zu bestreiten sind.

Bei der Aufstellung von Vakanzrechnungen ist daher bis zu einer anderweitigen Regelung nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Die Vakanzrechnung ist alsbald nach Wiederbesetzung der Pfarrstelle aufzustellen und nach erfolgter Prüfung durch den Synodalausschuß dem Landeskirchenamt einzureichen.
2. Als Einnahmen der Vakanzkasse sind die anteilmäßig auf die Zeit der Vakanz entfallenden Jahreseinnahmen der Pfarrstelle (einschließlich des von der Gemeinde zu leistenden Steuerbeitrags) zu rechnen.
3. Als Ausgaben sind nur die unbedingt notwendigen Kosten der Stellvertretung in der Verwaltung der vakanten Stelle aus der Vakanzkasse zu bestreiten. Über die Gewährung von Vakanzvergütungen an Geistliche für die Stellvertretung bestimmt in Gemäßheit der hierüber bestehenden Vorschriften das Landeskirchenamt. Vorschläge hierfür sind vom Synodalausschuß nach Anhörung des Kirchenvorstandes uns einzureichen. Hierbei ist die Zahl der einzelnen von den Stellvertretern vollzogenen Amtshandlungen und der von ihnen abgehaltenen Gottesdienste und Sitzungen der kirchlichen Körperschaften genau anzugeben.
4. Aus der Vakanzkasse dürfen nicht bestritten werden die Kosten der Wiederbesetzung der Pfarrstelle, in erster Linie also der Wahl und der Einführung, zu deren Tragung die Kirchenkasse rechtlich verpflichtet ist, sowie etwaige Beihilfen zu den Kosten des Umzugs des neu anziehenden Pastors.
5. Etwaige Überschüsse in der Vakanzkasse sind den laufenden Stelleneinnahmen wieder zuzuführen und somit der Pfarrbesoldung nutzbar zu machen.

Lediglich bei denjenigen Pfründenstellen, die keinerlei Vor- oder Zuschüsse für die Besoldung ihres Pastors in Anspruch nehmen, fließen die Überschüsse der Vakanzkasse in die Kirchenkasse.

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

S.-Nr. B. 4530.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Personalien.

- Ernannt:** am 7. 12. 1925: der Pastor Roager als Pastor des III. Pfarrbezirks der Christ-  
firchngemeinde Rendsburg-Neumark mit dem Amtssitz in Büdels-  
dorf,  
am 18. 12. 1925: der Pastor Thoböll, bisher in Bannesdorf, als Pastor der  
I. Pfarrstelle in Oldenburg.
- Bestätigt:** am 9. 12. 1925: die Berufung des Provinzialvikars Pastor Pinn zum II. Pastor  
in Sandesneben,  
am 10. 12. 1925: die Wahl des Provinzialvikars Pastor Waßner als II. Pastor  
in St. Margarethen.
- Eingeführt:** am 22. 11. 1925: der Pfarramtskandidat Ketels als Pastor in Hohenaspe,  
am 6. 12. 1925: der Hilfsgeistliche Pastor Hans Asmussen als Pastor der  
I. Pfarrstelle in Ubersdorf,  
am 6. 12. 1925: der Pastor Janß, bisher in Langenhorn, als Pastor in Holtzenau,  
am 13. 12. 1925: der Pastor Richter, bisher in Landkirchen a. F., als Pastor  
in Boel.
- Gestorben:** am 17. 11. 1925 in Struxdorf der Pastor i. R. Erichsen, zuletzt Pastor in Hütten,  
am 28. 11. 1925 in Heppenheim an der Bergstraße der Pastor i. R. Bläß, zuletzt  
Pastor in Siebenbäumen.